

Einvernehmliche Scheidung mittels notarieller Ehescheidungsfolgenvereinbarung

Unsere Kanzlei hat sich innerhalb des Scheidungsrechts auf die schnelle, kostengünstige einvernehmliche Scheidung konzentriert. Für Mandanten ist eine einvernehmliche Scheidung billiger als eine streitige gerichtliche Auseinandersetzung mit zwei Anwälten. Die Vorteile einer einvernehmlichen Scheidung liegen auf der Hand: Sie benötigen nur einen Anwalt. Dieser darf jedoch auch nur einen der scheidungswilligen Ehepartner vertreten; niemals beide! Würde er das tun, würde er sich sogar strafbar machen; wegen „Parteierrats“ gem. § 356 StGB. Um die Chancengleichheit der Beteiligten innerhalb einer einvernehmlichen Scheidung zu wahren, empfiehlt es sich, zum Beispiel eine notarielle Scheidungsfolgenvereinbarung bei einem Notar fertigen zu lassen. Allerdings darf der Notar nicht identisch mit dem Scheidungsanwalt sein. Das versteht sich von selbst. Denn dann wäre wiederum keine Balance, kein Gleichgewicht, zwischen den Parteien hergestellt. Zwar ist ein Notar, der gleichzeitig auch Rechtsanwalt ist oder umgekehrt, intellektuell in der Lage, sowohl eine notarielle Scheidungsfolgenvereinbarung zu beurkunden und einen scheidungswilligen Ehepartner als Scheidungsanwalt vor dem Familiengericht zu vertreten. Er darf dies jedoch nicht. Schließlich sind die Funktionen des Anwalts und die des Notars völlig unterschiedlich, obwohl es zum Beispiel im Bundesland Berlin so genannte Anwaltsnotare, wie Dr. Esch, gibt. Anwaltsnotare müssen jedoch bereits beim Erstkontakt mit dem Rechtsratsuchenden sofort klären, in welcher Funktion sie konsultiert werden sollen. Bereits einen parteiischen Rat, zum Beispiel im Sinne der scheidungswilligen Ehefrau erteilt zu haben, hindert den Anwalt daran, auch dem Ehemann einen parteiischen Tipp zu geben: Parteiverrat! Und nochmals zurück zum Anwaltsnotar. Findet er sich bereit, eine Scheidungsfolgenvereinbarung für beide scheidungswilligen Parteien zu entwerfen, ist er als Scheidungsanwalt „verheizt“.

Einzigste Ausnahme: Der scheidungswillige Anwaltsmandant, der eine einvernehmliche Scheidung genauso wie der Gegenpart wünscht, hat die Möglichkeit, dem Anwalt, dem er als Scheidungsanwalt eine Scheidungsvollmacht ausgestellt hat, den Auftrag zu erteilen, im anwaltlichen – und damit notwendigerweise parteiischen Bereich – eine rechtsanwaltliche

Scheidungsfolgenvereinbarung zu entwerfen. In diesem Fall kann der Anwalt weiterhin als Scheidungsanwalt für diesen Mandanten tätig werden. Die Beurkundung des anwaltlichen Entwurfs muss jedoch auch in diesem Fall von einem nicht involvierten neutralen Berufskollegen in dessen Funktion als Notar vorgenommen werden. Dieser Notar hat bei der Beurkundung als neutrale Amtsperson darauf zu achten, dass keine Übervorteilung einer der Vertragsteile aufgrund des anwaltlichen Vertragsentwurfs stattfindet. Dabei obliegt es dem Urkundsnotar, eine eigene, völlig autonome Prüfung und Bewertung vorzunehmen. Inkludiert der anwaltliche Entwurf Fehler, die von dem Urkundsnotar übersehen werden, so haftet dieser dafür. Es kommt relativ oft vor, dass die Parteien, die an einer schnellen billigen Scheidung interessiert sind, auch damit einverstanden sind, dem Scheidungsanwalt einer (!) der Parteien den Auftrag erteilen, eine notarielle Scheidungsfolgenvereinbarung zu entwerfen; ganz häufig dann, wenn beide den Anwalt schon länger kennen, sei es geschäftlich oder privat.

Auf eines muss hier jedoch hingewiesen werden: Der anwaltliche Entwurf der Ehescheidungsfolgenvereinbarung ist ein gesonderter Auftrag, der entweder nach RVG oder auf der Grundlage einer Honorarvereinbarung zusätzlich zu vergüten sein wird. Die Beurkundungsgebühr für den notariellen Akt des neutralen Berufsträgers ist nicht frei verhandelbar. Sie richten sich nach der Kostenordnung (KostO) und sind zusätzlich zu vergüten. Die Gebühren der Kostenordnung liegen allerdings weit unter denen des RVG.

Ist die notarielle Scheidungsfolgenvereinbarung legitim, wird der Familienrichter oder die Familienrichterin im ersten Termin mit hoher Wahrscheinlichkeit einen „kurzen Prozess“ machen. Genau das, was von den Parteien gewollt war, eine kostengünstige, schnelle, juristisch einwandfreie Entscheidung in Form eines Urteils. Durch dieses wird die Ehe geschieden. Eventuelle Folgesachen, wie zum Beispiel der Versorgungsausgleich, können zeitversetzt entschieden werden, ohne dass dadurch dem Scheidungspaar Nachteile entstehen dürften. Die Beteiligten haben ab sofort die Möglichkeit, ihre zwischenzeitlich geänderten Lebensentwürfe auch in der

Form der Eingehung einer neuen Ehe, dieses Mal hoffentlich in einer befriedigenderen Form, schnell in die Tat umzusetzen.

Der Verfasser dieses Artikels ist Rechtsanwalt und Notar in Berlin. Außerdem ist er Mediator und Wirtschaftsmediator. Er ist Autor von überwiegend juristischen Artikeln, häufig auch innerhalb fachübergreifender Themen wie Medizin und Recht, als auch

in den Grenzbereichen Recht und Wirtschaftswissenschaften.

Dr. Esch & Kollegen
Rechtsanwälte und Notar
Konstanzer Str. 55
10707 Berlin

Tel.: (030) 88 00 777-1
Web: www.dr-esch.de

Redaktionell verantwortlich: Dr. Matthias Esch, Rechtsanwalt und Notar, Berlin

Haftungsausschluss und Copyright: Unsere Artikel bieten Ihnen eine Vielzahl von Informationen. Sie stellen jedoch keine anwaltliche Beratung dar und dienen lediglich zu rein informativen Zwecken. Eine Vollständigkeit kann nicht garantiert werden. Irrtümer, Änderungen vorbehalten. Nachdruck und Veröffentlichung nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis.

Inhalt der eigenen Seiten: Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Alle kostenfreien Angebote sind unverbindlich. Wir behalten es uns vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen.